



## **Glasfaser: Was tun, wenn der Altanbieter kündigt?**

An fast allen Ecken und Enden des Landes Schleswig-Holstein arbeiten regionale Initiativen am Ziel, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen zu erreichen. Geplant ist, über 1 Mrd. Euro in den Ausbau der zukunftsweisenden Technik zu investieren [Quelle: ateneKOM]. Zuletzt meldete der Zweckverband für Breitbandversorgung im Kreis Plön Erfolg: Alle 46 Mitgliedsgemeinden haben die Vermarktung erfolgreich abgeschlossen und die bereits im letzten Jahr begonnenen Tiefbauarbeiten sollen bis Ende des kommenden Jahres abgeschlossen sein.

Eine zunehmende Anzahl von Interessenten sehen sich dieser Tage jedoch einem Problem gegenüber: Was tun, wenn der Altanbieter einem Vertragswechsel seinerseits durch Kündigung zuvorkommt? Dieses Schicksal ereilt viele Anschlussnehmer, deren Telefon- und Internetanschluss auf Analog- oder ISDN-Technologie basiert: Im Zuge der sog. VoIP-Umstellung werden diese Anschlüsse abgeschaltet und betroffene Kunden werden in neue Verträge "migriert". Je nach Anbieter soll dieser Vorgang zwischen Ende 2018 und 2022 abgeschlossen sein. Eine zunehmende Anzahl verunsicherter Bürger sucht nun bei den Betreibern, Glasfaser-Zweckverbänden und Kreisverwaltungen um Rat.

Wer sich bereits für Glasfaser entschieden hat, investiert nur ungern länger als nötig in den technologisch unterlegenen Kupferanschluss - zumal die VoIP-Umstellung in den meisten Fällen mit einer neuen Vertragsbindung von 24 Monaten einhergeht. Wem das zu lang ist - weil der Glasfaseranschluss vielleicht schon bald im Haus liegt - für den empfiehlt sich ein Blick in das Telekommunikationsgesetz (TKG). Dort heißt es in §43b: "Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen." Oftmals werden diese Produkte nicht aktiv beworben - eine Nachfrage beim Anbieter mit Hinweis auf die gesetzliche Regelung kann sich lohnen.

Manchmal hilft nur der Biss den den sauren Apfel - wenn zum Beispiel ungewiss ist, wann der neue Glasfaseranschluss nutzbar ist. Wer ruhig schlafen will, beauftragt den Neuanbieter mit dem Anbieterwechsel. Dies kann bereits Monate im Voraus geschehen und stellt zum einen sicher, dass die alte Rufnummern erhalten bleiben - und zum anderen, dass keine Doppelzahlungen oder "Durststrecken" entstehen, in denen man entweder zwei oder gar keinen Anbieter hat. Der neue Anbieter kündigt in Ihrem Auftrag den alten Vertrag, regelt alle Wechselformalien und informiert über den genauen Anschlusstermin. Einzige Voraussetzung ist die Erteilung des sog. Portierungsauftrags; die meisten Anbieter stellen gerne ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Übrigens: Wer den Portierungsauftrag erteilt, sollte darauf achten, dass Name und Anschrift einer aktuellen Rechnung entsprechen. Schon kleine Abweichungen können dazu führen, dass der Altanbieter die Portierung zunächst verwehrt.

Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.